



# Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **020/2022/10**  
Status: **öffentlich**  
Einreicher: **Hauptamt/**  
Datum: **02.08.2022**

**Gegenstand:** Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 18 SächsGemO

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	<b>26.09.2022</b>	<b>öffentlich</b>
Abstimmung:      dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema stellt fest/stellt nicht fest, dass bei Herrn Andre Harzer (FW Aue/FWE) ein wichtiger Grund gemäß §18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO zur Ablehnung des Ehrenamtes als sachkundiger Einwohner der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vorliegt.

## rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);  
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema  
Geschäftsordnung für Stadtrat, Ausschüsse und Ortschaftsräte in Aue-Bad Schlema, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

## Sachverhalt:

Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder Die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Stadtrat.

Mit Schreiben vom 06.07.2022 (Anlage) informierte die Fraktionsvorsitzende FW Aue/FWE, Frau Meichßner, zur geplanten Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Herrn Andre Harzer als sachkundiger Einwohner im Verwaltungsausschuss.

Herr Harzer machte nach seiner bisher 18jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat, Ortschaftsrat sowie als sachkundiger Einwohner nachfolgende Gründe geltend:

- \* Aufnahme einer neuen beruflichen, auswärtigen Tätigkeit ab August diesen Jahres,
- \* perspektivisch geplanter Wohnortwechsel

Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes liegt beim Stadtrat. Bei § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO sollte eine Abwägung zwischen öffentlichem Interesse einerseits und dem Interesse des Betroffenen anhand des Maßstabs der Zumutbarkeit erfolgen. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO darf die Behinderung bzw. Erschwerung der Erwerbsfähigkeit oder Familienfürsorge nicht unerheblich oder von geringer Natur sein.

**finanzwirtsch. Stellungnahme:** ./.

gez. Kohl  
Oberbürgermeister

Anlagen:  
Schreiben der Stadtratsfraktion FW Aue- FWE